S 7 U 147/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 U 147/15
Datum	21.06.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 U 171/18
Datum	18.02.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufungen der Beigeladenen zu 1 bis 4 gegen das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 21. Juni 2018 werden als unzulÃ¤ssig verworfen.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 21. Juni 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Im Streit steht die Feststellung eines Unfallereignisses als Arbeitsunfall im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch â□□ Gesetzliche Unfallversicherung â□□ (SGB VII).

Der im Jahre 1951 geborene KlÃ¤ger war bis 2012 als Betriebsleiter bei der Firma Q.

tÃ¤tig und im Anschluss daran arbeitslos (vgl. Schreiben des ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers vom 6. November 2014). Am 4. April 2014 erlitt der KlÃ¤ger auf dem GrundstÃ¼ck seiner Nachbarn, der Eheleute R., einen Unfall, als er im Zuge von BaumfÃ¤llarbeiten von einem Stein am Kopf getroffen und schwer verletzt wurde. Der KlÃ¤ger trug ein isoliertes SchÃ¤del-Hirntrauma, eine Kalottenfraktur, ein epidurales HÃ¤matom hochfrontal links sowie eine traumatische Subarachnoidalblutung davon und befand sich lange Zeit im Koma. Seit dem 18. MÃ¤rz 2015 befindet er sich wegen bestehender schwerer kognitiver StÃ¶rungen im Pflegeheim (vgl. Pflegegutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung S. vom 6. Mai 2015).

Mit Schreiben vom 8. Januar 2015, Eingang bei dem Beklagten am 9. Januar 2015, teilte die gesetzliche Krankenversicherung des KlÃ¤gers mit, dass der KlÃ¤ger am 4. April 2014 einen Unfall bei â□□arbeitnehmerÃ¤hnlicherâ□□ TÃ¤tigkeit erlitten habe und dabei verletzt worden sei. Es werde da-von ausgegangen, dass es sich bei dem vorgenannten Unfall um einen Arbeitsunfall handele. Dem vorgenannten Schreiben lag der Vermerk eines Mitarbeiters der gesetzlichen Krankenversicherung des KlÃ¤gers Ã¼ber ein Telefonat mit dessen Ehefrau am 15. April 2014 bei, wonach der Nachbar T. den KlÃ¤ger bei BaumfÃ¤llarbeiten um Hilfe gebeten habe. Der KlÃ¤ger habe eine Seilsicherung mitfÃ¼hren sollen, an welchem ein Kopfsteinpflaster als Gegengewicht befestigt gewesen sei. Durch die Spannung im Laufe des Baumfallens sei der Stein dem KlÃ¤ger katapultartig gegen den Kopf geknallt. Im Rahmen des eingeleiteten Feststellungsverfahrens holte der Beklagte die Stellungnahmen des Herrn R. vom 18. November 2014, der Ehefrau des KlÃ¤gers vom 18. Dezember 2014 und April 2015, des (auch als Helfer an den BaumfÃ¤llarbeiten beteiligten) Herrn U. vom 26. MÃ¤rz 2015 sowie der Eheleute R. vom 8. Juni 2015 ein. DarÃ¼ber hinaus nahm er Einsicht in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft (StA) V. (Az. NZS 211 Js 21323/14), welche zu dem vorgenannten Unfall ein Ermittlungsverfahren wegen fahrlÃ¤ssiger KÃ¶rperverletzung eingeleitet hatte. Nach Auffassung der StA V. trug sich der Unfall am 4. April 2014 wie folgt zu: Um einen Baumwipfel umzureiÃ□en, zogen die Eheleute R., Herr W. und der KlÃ¤ger an einem Seil, an dessen Ende ein Stein befestigt worden war. Dieser war zuvor in den Baumwipfel geworfen worden. Der Stein lÃ¶ste sich wÃ¤hrend des Ziehens an dem Seil und traf den KlÃ¤ger am Kopf, wodurch dieser sich schwere Verletzungen zuzog. Die StA V. stellte das gegen die Eheleute R. und Herrn W. gefÃ¼hrte Verfahren mit VerfÃ¼gung vom 2. Juli 2014 gemÃ¤Ã□ Â§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) ein. Die dagegen vom KlÃ¤ger erhobene Beschwerde wies die Generalstaatsanwaltschaft X. mit Schreiben vom 18. November 2014 zurÃ¼ck.

Mit Bescheid vom 30. Juni 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. November 2015 lehnte der Beklagte gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger die Anerkennung des Unfallereignisses vom 4. April 2014 als Arbeitsunfall ab, weil der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt des KÃ¶rperschadens nicht unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz gestanden habe. Der KlÃ¤ger habe keine arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit i.S.d. Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII ausgeÃ¼bt. Nicht arbeitnehmerÃ¤hnlich in diesem Sinne seien insbesondere GefÃ¤lligkeitsleistungen unter Verwandten, Eheleuten, Freunden oder Nachbarn, soweit sie nach Art, Umfang und Dauer typisch, Ã¼blich

und deshalb zu erwarten seien. Der KlÃ¤ger habe am UnglÃ¼ckstag bemerkt, wie seine Nachbarn versucht hÃ¤tten, den auf deren GrundstÃ¼ck befindlichen Baum durch Niederziehen der Baumspitze zu Fall zu bringen. Spontan und ohne ausdrÃ¼ckliche Aufforderung oder Bitte seiner Nachbarn sei der KlÃ¤ger sodann Ã¼ber den Gartenzaun gestiegen und den Nachbarn zu Hilfe gekommen, indem er mit an dem mittels eines Steins in der Baumspitze befestigten Seil gezogen habe. Hierbei habe sich der Stein vom Seil gelÃ¶st und den KlÃ¤ger mit voller Wucht am Kopf getroffen. Bei dieser TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers habe es sich um einen selbstverstÃ¤ndlichen Hilfsdienst gehandelt, der sich aus der konkreten sozialen Beziehung, nÃ¤mlich der Nachbarschaft, ergeben habe. Diese Bindung habe der gesamten Handlung ihr GeprÃ¤ge gegeben.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 1. Dezember 2015 vor dem Sozialgericht (SG) Stade Klage erhoben und weiterhin die Auffassung vertreten, im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit am 4. April 2014 auf dem GrundstÃ¼ck seiner Nachbarn Wie-BeschÃ¤ftigter i.S.d. Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gewesen zu sein. Entgegen der Auffassung des Beklagten sei seine TÃ¤tigkeit arbeitnehmerÃ¤hnlich gewesen.

Der Beklagte ist dem Vorbringen des KlÃ¤gers entgegengetreten.

Nachdem der Haftpflichtversicherer der Eheleute R., die Y. Versicherung AG, dem SG Stade mitgeteilt hatte, dass er gegen den auch ihm gegenÃ¼ber ergangenen Bescheid des Beklagten vom 30. Juni 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. November 2015 vor dem SG Z. Klage erhoben (Verfahren S 13 U 143/15) und das SG Z. mit Blick auf den vorliegenden Rechtsstreit das eigene Verfahren ruhend gestellt hat, hat das SG Stade die Y. Versicherung AG auf deren Antrag gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit Beschluss vom 6. Januar 2016 beigeladen (im Folgenden: Beigeladener zu 1).

Nachdem der Haftpflichtversicherer des Herrn U., die AA., welcher von dem KlÃ¤ger wegen des Unfalls vom 4. April 2014 zivilrechtlich auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, eben-falls sein Interesse an dem Rechtsstreit bekundet hatte, hat das SG Stade mit Beschluss vom 11. Januar 2016 sowohl diese Versicherung (im Folgenden: Beigeladene zu 3) als auch Herrn W. (im Folgenden: Beigeladener zu 2) gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 1 SGG zu diesem Verfahren beigeladen.

Mit Beschluss vom 11. Mai 2016 hat das SG Stade darÃ¼ber hinaus das Ehepaar R. (im Folgen-den: Beigeladene zu 4) gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 1 SGG beigeladen.

Die Beigeladenen zu 1 bis 4 haben sich dem Vorbringen des KlÃ¤gers angeschlossen.

Das SG Stade hat die Beigeladenen zu 2 und 4 im Termin am 21. Juni 2018 befragt. Wegen des Ergebnisses der Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Mit Urteil vom 21. Juni 2018 hat das SG Stade die Klage abgewiesen: Der Beklagte sei zu Recht davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger am 4. April 2014 keinen Arbeitsunfall erlitten habe. Die allein in Bezug auf den KlÃ¤ger in Betracht kommende Vorschrift des Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII (sog. Wie-BeschÃ¤ftigter) sei

vorliegend nicht erfÃ¼llt. Die Kammer gehe davon aus, dass der KlÃ¤ger am Unfalltag mit an dem Seil gezogen habe. Bei diesem Ziehen an dem Seil habe es sich jedoch nur um eine bloÃe GefÃ¤lligkeit gehandelt. Dies ergebe sich schon aus dem Umstand, dass der KlÃ¤ger selbstverstÃ¤ndlich und spontan und ohne dass er um seine Hilfe gebeten worden sei Ã¼ber den Gartenzaun gestiegen und seine Hilfe angeboten habe. Auch habe das Ziehen an dem Seil nur wenige Minuten in Anspruch genommen.

Hiergegen haben der KlÃ¤ger am 1. Juli 2018, die Beigeladenen zu 2 und 3 am 12. Juli 2018 sowie die Beigeladenen zu 1 und 4 am 26. Juli 2018 (nach Zustellung des Urteils des SG Stade am 28. Juni 2018) Berufung eingelegt und ihre Auffassung bekrÃ¤ftigt. Er, bzw. der KlÃ¤ger sei entgegen der Auffassung des SG Stade am Unfalltag als Wie-BeschÃ¤ftigter i. S. des Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII tÃ¤tig geworden. Die von ihm â dem KlÃ¤ger â zum Unfallzeitpunkt verrichtete TÃ¤tigkeit werde Ã¼blicherweise vergÃ¼tet. Auch habe er â der KlÃ¤ger â eine nicht unerhebliche Zeit bei den BaumfÃ¤llarbeiten mitgeholfen, wobei diese Arbeiten besonders gefÃ¤hrlich seien. Die Tatsache, dass seine Hilfe durch den Unfall ein abruptes Ende gefunden habe, kÃ¶nne hin-sichtlich des zeitlichen Umfanges seiner Leistung nicht zu seinem Nachteil gereichen. Auch habe er â der KlÃ¤ger â mit seiner Hilfe ausschlieÃlich in fremden Interesse gehandelt. Dieser Rechtsstreit sei mit dem vom Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen entschiedenen Verfahren L 9 U 113/12 vergleichbar. Im Ãbrigen sei zu berÃ¼cksichtigen, dass er â der KlÃ¤ger â infolge des Unfalls eine schwere Verletzung erlitten habe und seine dadurch erforderliche Versorgung mit erheblichen Kosten verbunden sei.

Der KlÃ¤ger und die Beigeladenen zu 1 bis 4 beantragen jeweils,

1. das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 21. Juni 2018 sowie den Bescheid des Beklagten vom 30. Juni 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. November 2015 aufzuheben,
2. den Beklagten zu verurteilen, seinen Unfall, bzw. den Unfall des KlÃ¤gers vom 4. April 2014 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufungen zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil des SG Stade fÃ¼r zutreffend.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen, die dem Gericht vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Soweit die Beigeladenen zu 1 bis 4 gegen das Urteil des SG Stade vom 21. Juni 2018

Berufung eingelegt haben, ist die Berufung nicht zulÃ¤ssig. Den Beigeladenen fehlt es bereits an der ProzessfÃ¼hrungsbefugnis. Die Beigeladenen kÃ¶nnen sich in diesem Zusammenhang nicht erfolgreich auf das Vorliegen einer gesetzlichen Prozessstandschaft analog Â§ 109 SGB VII berufen, weil die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht gegeben sind. Denn nach Â§ 109 SGB VII kÃ¶nnten die Beigeladenen zu 1 bis 4 nur statt des Berechtigten (hier des KlÃ¤gers und BerufungsklÃ¤gers) handeln. Betreibt der Berechtigte â wie vorliegend â das Verfahren vor dem UnfallversicherungstrÃ¤ger oder dem Sozialgericht selbst, ist die haftungsprivilegierte Person nicht legitimiert (vgl. Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vom 29. November 2011 â B 2 U 27/10 R -; Landessozialgericht â LSG â Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 19. November 2010 â L 8 U 996/09 -, LSG Bayern, Urteil vom 1. Juli 2009 â L 2 U 46/07 â alle in Juris). DarÃ¼ber hinaus sind die Beigeladenen aus den untenstehenden GrÃ¼nden nicht in eigenen Rechten verletzt. die Berufungen waren nicht begrÃ¼ndet.

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers und BerufungsklÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Das Urteil des SG Stade vom 21. Juni 2018 ist nicht zu beanstanden. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig und beschweren den KlÃ¤ger nicht. Der KlÃ¤ger hat am 4. April 2014 keinen nach den Regeln der Gesetzlichen Unfallversicherung zu entschÃ¤digenden Arbeitsunfall im Sinne von Â§ 8 Abs. 1 SGB VII erlitten.

Ein Arbeitsunfall setzt gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII einen Unfall voraus, den ein Versicherter bei einer der den Versicherungsschutz gemÃ¤Ã Â§Â§ 2,3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit erleidet. Voraussetzung ist, dass die zum Unfall fÃ¼hrende Verrichtung mit der versicherten TÃ¤tigkeit sachlich verknÃ¼pft ist, der Unfall ursÃ¤chlich auf der versicherten TÃ¤tigkeit beruht und im Sinne der haftungsausfÃ¼llenden KausalitÃ¤t einen Gesundheitsschaden bewirkt hat.

Der KlÃ¤ger hat vorliegend keinen Arbeitsunfall i.S.v. Â§ 8 Abs. 1 SGB VII erlitten, denn er war zum Unfallzeitpunkt am 4. April 2014 nicht unfallversichert. Der KlÃ¤ger war unstreitig nicht im Rahmen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei den Beigeladenen zu 4 versichert (Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Dies wÃ¼rde als wesentliches Merkmal eine unselbststÃ¤ndige Arbeit voraussetzen, wie sie insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis geleistet wird und eine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit vom Arbeitgeber, dessen Direktionsrecht der BeschÃ¤ftigte unterliegt, sei es durch Weisungsgebundenheit oder Eingliederung in den Betrieb (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 539 RVO Nr. 101).

Eine arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit lag ebenfalls nicht vor. Nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ist jede Verrichtung versichert, die der AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung vergleich-bar ist. Die Vorschrift des Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII gewÃ¤hrt nach ihrem Normzweck Versicherungsschutz auch in den FÃ¤llen, in denen selbst bei vorÃ¼bergehenden TÃ¤tigkeiten die Grundstruktur eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses als Versicherungsgrund vorliegt. Die Bestimmung will indessen keine allgemeine Volksversicherung und keine Versicherung allein aus Billigkeits-grÃ¼nden schaffen. Zur BegrÃ¼ndung des Versicherungsschutzes mÃ¼ssen vielmehr folgende Voraussetzungen vorliegen, die

die Zurechnung des Haftungsrisikos zum nutznieÃenden Unter-nehmen rechtfertigen: Es muss sich um eine mehr oder weniger vorÃ¼bergehende, ernsthafte, wesentlich dem Unternehmen zu dienende bestimmte TÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert handeln, die in innerem Zusammenhang mit dem unterstÃ¼tzten Unternehmen steht. Die TÃ¤tigkeit muss dem wirklichen oder dem mutmaÃlichen Willen des Unternehmers entsprechen. Sie muss ihrer Art nach von Personen verrichtet werden kÃ¶nnen, die in einem dem allgemeinen Arbeits-markt zuzurechnenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehen und unter solchen UmstÃ¤nden geleistet werden, dass sie einer TÃ¤tigkeit aufgrund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses Ã¤hnlich ist. Eine persÃ¶nliche oder wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit vom unterstÃ¼tzten Unternehmen muss nicht vorliegen und die BeweggrÃ¼nde des Handelns sind fÃ¼r den Versicherungsschutz nicht erheblich. GrundsÃ¤tzlich schlieÃen auch Freundschafts- und GefÃ¤lligkeitsdienste den Versicherungsschutz nicht aus (vgl. zum Ganzen LSG Hessen, Urteil vom 28. Juni 2011 â L 3 U 134/09 â m.w.N., Juris; BSG SozR 3-2200 Â§ 539 RVO Nr. 25). Die Grenzziehung bei Hilfeleistung unter guten Bekannten, Nachbarn und Freunden gilt als besonders schwierig. In Anlehnung an die Rechtsprechung zu Arbeiten zwischen Personen mit besonders engen persÃ¶nlichen Bindungen und den Verrichtungen von Vereinsmitgliedern fÃ¼r den Verein sowie unter Vereinsmitgliedern ist davon auszugehen, dass es sich bei reinen, nach Art und Umfang geringfÃ¼gigen GefÃ¤lligkeitshandlungen unter Nachbarn und Bekannten nicht um solche handelt, die wie eine BeschÃ¤ftigung verrichtet werden, sondern eben um GefÃ¤lligkeiten, die durch das VerhÃ¤ltnis unter guten Bekannten, Nachbarn und Freunden geprÃ¤gt sind. Zur Abgrenzung einer arbeitnehmerÃ¤hnlichen Mithilfe von einer bloÃen GefÃ¤lligkeit kommt es auf StÃ¤rke und IntensitÃ¤t einer Beziehung an, in der diese laufend praktiziert wird, wobei unter guten Freunden der Umfang von GefÃ¤lligkeitsleistungen umso grÃ¶Ãer ist, je enger das freundschaftliche VerhÃ¤ltnis sich darstellt. Auch Art, Umfang und Zeitdauer der vorgesehenen TÃ¤tigkeit sind bedeutsam. Als arbeitnehmerÃ¤hnlich und versichert kÃ¶nnen sich auch TÃ¤tigkeiten im Rahmen eines Freundschafts- oder BekanntschaftsverhÃ¤ltnisses darstellen, die lÃ¤nger andauern, besonders anstrengend und gefÃ¤hrlich sind (BSG, Urteil vom 27. MÃ¤rz 2012 â B 2 U 5/11 R -, Juris; LSG Hessen, a.a.O., m.w.N.; vgl. zur PrÃ¼fung einer sog. Wie-BeschÃ¤ftigung insgesamt: BSG, Urteil vom 16. MÃ¤rz 2021 â B 2 U 3/19 R -, Juris).

Bei Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII geht der Senat aufgrund der Aussagen der Beigeladenen zu 2 und 4 sowie der Ehefrau des KlÃ¤gers im polizeilichen Ermittlungsverfahren, deren Angaben im Verwaltungsverfahren sowie der Angaben der Beigeladenen zu 2 und 4 im Termin vor dem SG Stade am 21. Juni 2018 von folgendem im Vollbeweis erwiesenen Sachverhalt aus:

Die Beigeladenen zu 4 hatten sich am 4. April 2014 auf ihrem GrundstÃ¼ck mit dem Beigeladenen zu 2 zur FÃ¤llung einer auf ihrem GrundstÃ¼ck stehenden, ca. 10 bis 12 Meter hohen Zeder verabredet. Hierzu entfernte der Beigeladene zu 2 zunÃ¤chst die unteren Ãste des Baumes und sÃ¤gte sodann den Baumstamm in einer HÃ¶he von ca. 6 bis 7 Metern an. Um die Baumkrone zum Einbrechen zu

bringen, warf der Beigeladene zu 2 sodann einen an einem Seil befestigten Ziegelstein oberhalb der in den Baum gesÃ¤gten Kerbe in eine Astgabel und versicherte sich dann durch Ziehen an dem Seil, dass das Seil fest verankert war. Im Anschluss zogen die Beigeladenen zu 2 und 4 mehrfach an dem Seil, um den Baumwipfel zum Fallen zu bringen. Der KlÃ¤ger, der dieses Unterfangen beobachtet hatte, kam spontan ohne Aufforderung oder Bitte der Beigeladenen zu 2 und 4 hinzu und riet den Beigeladenen, die bereits in dem Baum befindliche Kerbe tiefer zu schneiden, was der Beigeladene zu 2 daraufhin auch machte. So-dann zogen der KlÃ¤ger und die Beigeladenen zu 4 â□□ der Beigeladene zu 2 war nach der VergrÃ¶Ã□erung der Kerbe im Baum noch nicht wieder zurÃ¼ck â□□ gemeinsam an dem Seil, woraufhin hin sich der Ziegelstein aus der Astgabel lÃ¶ste und den KlÃ¤ger mit voller Wucht am Kopf traf. Zum Unfallzeitpunkt hatte der KlÃ¤ger ca. 15 bis 20 Minuten mitgeholfen. Die Beigeladenen zu 4 trafen sich als direkte GrundstÃ¼cksnachbarn gelegentlich mit dem KlÃ¤ger und dessen Ehefrau, auch zu Geburtstagen lud man sich gegenseitig ein. In der Vergangenheit hatte der KlÃ¤ger den Beigeladenen zu 4 gelegentlich bei Arbeiten in oder an deren Haus oder auf deren GrundstÃ¼ck durch handwerkliche VorschlÃ¤ge und RatschlÃ¤ge geholfen.

Der vorgenannte Sachverhalt und die nachbarschaftliche Beziehung werden von dem KlÃ¤ger, dem Beklagten und den Beigeladenen auch nicht in Abrede gestellt. Umstritten ist vielmehr, ob die von dem KlÃ¤ger im Rahmen der BaumfÃ¤llung erbrachte Hilfeleistung in einem Umfang geleistet worden ist, der noch als GefÃ¤lligkeitsleistung im Rahmen der nachbarschaftlichen Beziehung angesehen werden kann oder ob die Hilfeleistung Ã¼ber die im konkreten Zusammenhang zu erwartende GefÃ¤lligkeit weit hinausging und deshalb als Wie-BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 2 Abs. 2 SGB VII gewertet werden muss.

Der Senat geht davon aus, dass die vom KlÃ¤ger am 4. April 2014 ausgeÃ¼bte unfallbringende Hilfeleistung noch eine im Rahmen einer freundschaftlichen GefÃ¤lligkeit Ã¼bliche Hilfeleistung und damit keine arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit i. S. v. Â§ 2 Abs. 2 SGB VII darstellt. Zwar verkennt der Senat nicht, dass die Mithilfe bei BaumfÃ¤llarbeiten durchaus einen wirtschaftlichen Wert darstellt, BaumfÃ¤llarbeiten auch von professionellen Unternehmen entgeltlich durchgefÃ¼hrt werden. DarÃ¼ber hinaus sind BaumfÃ¤llarbeiten mit Gefahren verbunden. Auch handelte der KlÃ¤ger zum Unfallzeitpunkt ausschlieÃ□lich im Interesse der Beigeladenen zu 4. Allerdings ist der Senat dennoch der Auffassung, dass die vorliegend vom KlÃ¤ger durchgefÃ¼hrte Hilfe bei BaumfÃ¤llarbeiten lediglich eine nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallende GefÃ¤lligkeitshandlung unter Nachbarn darstellte. Die Beziehung zwischen dem KlÃ¤ger und den Beigeladenen zu 4 stellt sich als gutes NachbarschaftsverhÃ¤ltnis dar, in welchem man durchaus Kontakte miteinander pflegte und es gelegentlich auch zu Hilfeleistungen kam. FÃ¼r die Einordnung der Hilfestellung des KlÃ¤gers als bloÃ□e (nicht unfallversicherte) GefÃ¤lligkeitshandlung ist im Wesentlichen maÃ□geblich, dass sich die Hilfssituation am streitigen Unfalltag spontan ergab. Der KlÃ¤ger war fÃ¼r die BaumfÃ¤llarbeiten von den Beigeladenen zu 4 weder ein-geplant worden noch haben sie den KlÃ¤ger im Verlauf der bereits stattfindenden Arbeiten um Mithilfe gebeten. Der KlÃ¤ger stellte seine Hilfe von sich aus zur VerfÃ¼gung, als er sah, dass die Beigeladenen zu 2 und 4 es nicht schafften, den

Baumwipfel abzubrechen. Dementsprechend kann der Senat nicht feststellen, dass der KlÃ¤ger zum Unfallzeitpunkt einem auf eine arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit hindeutenden des Direktionsrecht unterlag. Auch spricht die Dauer der Mithilfe gegen eine arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit. In diesem Zusammenhang teilt der Senat die Auffassung des KlÃ¤gers und der Beigeladenen, wonach die Dauer der Mithilfe nicht danach bemessen werden kann, wann der Unfall diese TÃ¤tigkeit unterbrochen hat. MaÃgeblich dÃ¼rfte insoweit sein, von welcher Dauer der Mithilfe ohne den Unfall auszugehen gewesen wÃ¤re. Dies fÃ¼hrt vorliegend entgegen der Auffassung der Beigeladenen und des KlÃ¤gers zur Annahme ei-ner lediglich kurzzeitigen Mithilfe. Denn der KlÃ¤ger stieg Ã¼ber den Zaun, um den Beigeladenen zu 2 und 4 bei der einzigen Aufgabe â Abbrechen des Baumwipfels durch Ziehen am Seilâ â also nicht fÃ¼r die BaumfÃ¤llung insgesamt â, zu helfen, so dass nicht davon auszugehen war, dass es sich um eine Hilfe Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum handelte. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers ist fÃ¼r die Beurteilung, ob eine arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit vorlag, ohne Belang, dass er durch den Unfall erhebliche Verletzungen erlitten und dadurch einen hohen wirtschaftlichen Schaden davongetragen hat. Wie bereits oben ausgefÃ¼hrt, sind BilligkeitserwÃ¤gungen bei der Beurteilung der Frage, ob vorliegend eine arbeitnehmerÃ¤hnliche BeschÃ¤ftigung vorliegt, nicht anzustellen.

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers ist die Entscheidung des 9. Senates des LSG Nieder-sachsen-Bremen vom 28. Mai 2013 â L 9 U 113/12 â nicht auf den vorliegenden Rechtsstreit Ã¼bertragbar, weil dieser Entscheidung ein vÃ¶llig anderer Sachverhalt zugrunde liegt. In dem vorgenannten Verfahren hatte sich der Unfallverletzte zuvor bereit erklÃ¤rt, einen Baum im Garten seiner Nachbarin (allein) zu fÃ¤llen, wobei der Verletzte das notwendige Werkzeug zur FÃ¤llung mitbrachte, denn das FÃ¤llen und Auslichten von BÃ¤umen gehÃ¶rte auch zu seinen beruflichen Aufgaben.

Letztlich wollte der KlÃ¤ger spontan und aus Eigeninitiative eine kurzfristig zu erledigende HilfstÃ¤tigkeit im Rahmen einer Beziehung zweier gut und langjÃ¤hrig miteinander bekannter benachbarter Familien leisten. Eine derartige HilfstÃ¤tigkeit stellt keine arbeitnehmerÃ¤hnliche BeschÃ¤ftigung i.S. v. Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII dar.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Legen â wie vorliegend â mehrere Beteiligte gegen ein Urteil Rechtsmittel ein, von denen einer â wie vorliegend der KlÃ¤ger und BerufungsklÃ¤ger â zum kostenrechtlich begÃ¼nstigten Personenkreis des Â§ 183 SGG gehÃ¶rt und ein anderer â wie vorliegend alle anderen (beigeladenen) BerufungsklÃ¤ger â nicht, so richtet sich die Kostenentscheidung in dem Rechtszug fÃ¼r alle Beteiligten nach Â§ 193 SGG (vgl. BSG, Beschluss vom 29. Mai 2006 â B 2 U 391/05 B -, Juris).

Die Entscheidung Ã¼ber die Nichtzulassung der Revision beruht auf Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 05.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024